

ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN · BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E.V. BERLIN
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E.V. BERLIN · DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E.V. BERLIN-BONN
VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

**Stellungnahme des
Zentralen Kreditausschusses
zum Vorschlag für eine Richtlinie über die Aufnahme, Ausübung und
Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten, zur Änderung der
Richtlinien 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie
2000/46/EG - KOM (2008) 627**

Ref.: BR-Drs. 732/08

24. November 2008

I. Allgemein

Hinsichtlich des am 9. Oktober 2008 seitens der Europäischen Kommission veröffentlichten Vorschlags einer Richtlinie über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten zur Änderung der Richtlinien 2005/60/EG, 2006/48/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/46/EG möchten wir ausdrücklich Bedenken anmerken. Wir sehen die vorgesehene Ausgestaltung des Aufsichtsregimes für E-Geld-Institute nicht als sachgerecht an, da den mit dem Geschäftsmodell „E-Geld“ verbundenen Risiken nicht adäquat Rechnung getragen wird.

Wir sehen insbesondere keine Veranlassung, die weitere Verbreitung von E-Geld durch eine qualitative Absenkung der aufsichtlichen Anforderungen für E-Geld-Institute zu fördern. Wenn der E-Geld-Markt bislang nicht stärker expandiert ist, so liegt dies unserer Einschätzung nach nicht vor allem an aufsichtrechtlichen Hürden, sondern im Kern an der mangelnden Nachfrage der Kunden.

Eine Herabsetzung der aufsichtlichen Anforderungen stellt nicht zu letzt auch eine Gefahr für den langfristigen und nachhaltigen Schutz der Geldwerte der Kunden von E-Geld-Instituten dar. Einem sachgerechten Schutz dieser Geldwerte kommt gerade vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen an den Finanzmärkten eine erhebliche Bedeutung zu.

II. Zu den Regelungen im Einzelnen

1) Art. 5 ,7, 8 - aufsichtliche Gleichstellung mit Zahlungsinstituten

Im Vergleich zu der Richtlinie 2000/46/EG über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten soll die Definition von E-Geld in der Weise erweitert werden, dass auch Netzgeld erfasst wird. Zudem wird vorgeschlagen, E-Geld-Instituten die Möglichkeit einzuräumen, die im Annex zur Richtlinie 2007/64/EG über Zahlungsdienste im Binnenmarkt (PSD) erlaubten Tätigkeiten auszuüben (Art. 8 Abs. 1 des Entwurfs). Dies würde dazu führen, dass E-Geld-Institute einlagenähnliche Geschäfte betreiben könnten, die bisher – aufgrund ihrer spezifischen Risiken – Kreditinstituten vorbehalten sind, welche einem entsprechenden Aufsichtsregime unterliegen. Die in der PSD geregelten Tätigkeiten, die auch Zahlungsinstituten erlaubt sind, sind nur kurzfristiger Natur: Zahlungsverkehrstransaktionen werden innerhalb eines kurzen Zeitraumes ausgeführt. Zahlungsinstitute dürfen die aus Zahlungsverkehrstransaktionen erlangten Beträge nur unter

engen Voraussetzungen kurzfristig halten und verwalten. Die Hereinnahme von Mitteln gegen Ausgabe von E-Geld unterliegt hingegen keinen zeitlichen Begrenzungen. Ungeachtet dessen sollen die hereingenommenen Mittel keine Einlagen im Sinne der Richtlinie 2006/48/EG darstellen (vgl. Art. 8 Abs. 2 des Entwurfs).

Aus unserer Sicht ist es sachgerecht, die hereingenommenen Mittel als Einlagen zu qualifizieren. Die Inhaber des E-Geldes besitzen gemäß Art. 5 Abs. 1 des Entwurfs jederzeit einen Anspruch auf Rückzahlung des monetären Wertes des E-Geldes, und zwar zeitlich und betragsmäßig (bis zur Höhe des monetären Gegenwertes) unbeschränkt. Es ist also denkbar, dass ein Unternehmen E-Geld ausgibt und verwaltet, ohne dass dem Rückgewähranspruch der Inhaber von E-Geld eine entsprechende Sicherheit entgegensteht. Das erforderliche Eigenkapital, welches das E-Geld-Institut vorhalten muss, dürfte dazu kaum ausreichen. Bei einem Eigenkapital in Höhe von lediglich 10,125 Mio. EUR, kann elektronisches Geld im Gegenwert von 1 Mrd. Euro ausgegeben werden.

Insofern sehen wir auch den Vorschlag in Art. 7 bezüglich der Eigenkapitalanforderungen nicht als risikoadäquat an. Die aktuell geltenden Eigenkapitalanforderungen der Richtlinie 2000/46/EG sind angemessen ausgestaltet und sollten nicht geändert werden. Dies gilt umso mehr, als vorgeschlagen wird, das Tätigkeitsfeld von E-Geld-Instituten auszuweiten (Art. 8 des Entwurfs).

2) Art. 6 - Herabsetzung des Anfangskapitals

Die Kommission schlägt vor, das Mindest-Anfangskapital für E-Geld-Institute von derzeit 1 Mio. Euro auf 125.000 EUR herabzusetzen. Damit stünden E-Geld-Institute hinsichtlich der Anfangskapitalausstattung denjenigen Zahlungsinstituten gleich, die vergleichsweise risikoarme Transaktionen wie Überweisungen oder das Geldtransfersgeschäft anbieten.

Auch in dieser Hinsicht ist die Gleichsetzung von E-Geld-Instituten mit Zahlungsinstituten nicht gerechtfertigt. Das E-Geld-Geschäft weist strukturelle Unterschiede zur Ausführung von Zahlungsvorgängen auf. Bei diesen Vorgängen werden einmalig Gelder übertragen, beim E-Geld hingegen ist die jederzeitige Rückzahlbarkeit der elektronischen Werteinheiten entscheidend. Diese unterschiedliche Risikobewertung muss auch zu einer unterschiedlichen - für E-Geld-Institute höheren - Eigenkapitalausstattung führen.

In der Zahlungsdiensterichtlinie hat die Kommission diese unterschiedliche Risikobewertung selbst vorgenommen, indem sie festgelegt hat, dass Zahlungsinstitute nicht befugt sind,

elektronisches Geld auszugeben (so ausdrücklich Erwägungsgrund 9 der PSD). Wenn die Kommission nun jedoch für E-Geld-Institute ein geringeres Anfangskapital vorschlägt, das dem der Zahlungsinstitute entspricht, setzt sie sich in Widerspruch zu den Vorgaben und Annahmen der PSD.

Nicht zuletzt im Interesse einer besseren Gesetzgebung sollten solche Inkonsistenzen vermieden werden. Das Anfangskapital für E-Geld-Institute muss die zusätzlichen Risiken dieses Geschäftsfelds berücksichtigen und deutlich über dem Anfangskapital von Zahlungsinstituten (125.000 Euro) liegen. Für einen entsprechend hohen Puffer als Anfangskapital spricht ebenso, dass für reine E-Geld-Institute im Gegensatz zu Kreditinstituten, die E-Geld-Geschäft betreiben, keine konkreten Vorgaben für die Eigenkapitalunterlegung von operationellen Risiken bestehen. Da bei E-Geld-Instituten somit diesbezüglich keine risikoadäquaten Eigenmittelanforderungen bestehen, ist hier umso mehr ein entsprechender Puffer im Rahmen eines hinreichend hohen Anfangskapital unabdingbar.

3) Art. 9 - Sicherungsanforderungen

Die derzeit in Art. 5 der Richtlinie 2000/46/EG geregelten Kapitalanlagebeschränkungen, nach denen E-Geld-Institute ihre Gelder mindestens in Höhe des Betrages ihrer Verbindlichkeiten in fest definierten Aktiva anlegen müssen, sollen künftig entfallen. Die EU-Kommission schlägt nunmehr in Art. 9 des Richtlinien-Entwurfs eine Angleichung an die Sicherungsanforderungen für Zahlungsinstitute in der PSD vor. Demnach sollen E-Geld-Institute, die für die Ausführung von Zahlungsvorgängen entgegen genommenen Geldbeträge nur dann sichern, sofern sie eine Tätigkeit im Sinne des Art. 8 Abs. 1 lit. a bis d ausüben und zugleich andere Geschäftstätigkeiten nach Art. 8 Abs. 1 lit. e des Entwurfs wahrnehmen. Dieser beschränkte Anwendungsbereich der Sicherungsanforderungen ist aus unserer Sicht mit Blick auf die besonderen Risiken, die mit der Ausgabe von E-Geld verbunden sind, nicht sachgerecht und sollte insoweit auf alle Tätigkeiten im Sinne des Art. 8 des Entwurfs ausgeweitet werden.

4) Art. 16 - geldwäscherechtliche Sorgfaltspflichten

Als Finanzinstitute (Art. 17 Abs. 1 lit. b des Entwurfs) unterliegen E-Geld-Institute weiterhin den Anforderungen der Richtlinie zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (2005/60/EG). Art. 11 Abs. 5 lit. d der Geldwäscherichtlinie sieht hier bereits in der geltenden Fassung als nationales Wahlrecht vereinfachte Sorgfaltspflichten der E-Geld-Institute unter bestimmten Voraussetzungen vor. Mit Art. 16 des Entwurfs ist eine Änderung von Art. 11 der Geldwäscherichtlinie vorgesehen,

die zu einer Ausweitung der vereinfachten Sorgfaltsprüfung führt, indem Schwellenwerte angehoben werden.

Diese Änderung sehen wir auch vor dem Hintergrund einer Anpassung an die PSD (Erwägungsgrund 15 des Richtlinienentwurfs) nicht als gerechtfertigt an. Für eine Anhebung des Schwellenwertes in Bezug auf aufladbare Datenträger auf 3.000 EUR im Jahr findet sich kein Anhaltspunkt in den benannten Artt. 34, 53 PSD. Einer Anhebung des Schwellenwertes für nicht aufladbare Datenträger von 150 EUR auf 500 EUR stehen wir ebenso kritisch gegenüber. Die PSD sieht diesen Wert ohnehin nur bei innerstaatlichen Zahlungsvorgängen vor. Nicht zu letzt birgt das E-Geld-Geschäft aufgrund der bereits benannten Unterschiede zu reinen Zahlungsdiensten eine größere Gefahr in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. E-Geld-Institute würden de facto eine Befugnis zum Ausstellen von 500-Euro-Scheinen auf elektronischen Datenträgern erhalten.